Indikator 7.33 (K)

Pflegebedürftige nach Art der Leistungen und Geschlecht, Land, Jahr

Definition

Der Indikator gibt Auskunft über die Zahl der in ambulanten bzw. stationären Einrichtungen betreuten Pflegebedürftigen sowie die Zahl von Pflegegeldempfängern. Neben der absoluten Zahl der Pflegebedürftigen wird - getrennt nach Geschlecht - der prozentuale Anteil nach Art der Leistung ausgewiesen. Die Angaben erfolgen sowohl für alle Altersgruppen gemeinsam als auch gesondert für die Altersgruppe *80 Jahre und älter*.

Als Pflegebedürftige werden alle Personen erfasst, die aufgrund der Entscheidung der Pflegekasse bzw. privater Versicherungsunternehmen einen Pflegegrad 1 bis 5 (einschl. Härtefälle) haben. In stationären Pflegeheimen werden außerdem auch die Personen einbezogen, die direkt aus dem Krankenhaus in eine Pflegeeinrichtung aufgenommen werden und Leistungen nach SGB XI erhalten, für die jedoch noch keine Zuordnung zu einer bestimmten Pflegestufe vorliegt. Nicht erfasst werden Heimbewohner mit Pflegegrad 1.

Ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) sind Einrichtungen, die unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft Pflegebedürftige in ihrer Wohnung pflegen und hauswirtschaftlich versorgen.

Voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) sind Einrichtungen, in denen Pflegebedürftige unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft gepflegt werden und ganztägig (vollstationär) und/oder nur tagsüber oder nur nachts (teilstationär) untergebracht und verpflegt werden können.

Rechtsgrundlage für die Pflegestatistik bildet die Verordnung zur Durchführung der Bundesstatistik über Pflegeeinrichtungen sowie über die häusliche Pflege (Pflegestatistik- Verordnung (PflegeStatV)) vom 29. November 1999 (BGBI. I S. 2282) nach §109 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung (Pflege VG) vom 26. Mai 1994 (BGBI. I S. 1014, 1015, 2797), das zuletzt durch Artikel 15 Drittes Pflegestärkungsgesetz (PSG III) G. vom 23. Dezember 2016 (BGBI I S. 3191, 2018 I 126) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BstatG) vom 22. Januar 1987 (BGBI. I S. 565), zuletzt geändert durch Artikel 1 Verordnung zur Änderung der Pflegestatistik-Verordnung V vom 19. Juli 2013 (BGBI. I S. 2581)

Auskunftspflichtig sind die Träger der ambulanten Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) bzw. der stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime), mit denen ein Versorgungsvertrag gemäß SGB XI § 72 besteht bzw. die gemäß § 73 Abs. 3 und 4 Bestandsschutz genießen und danach zugelassen sind. Die Zahl der Pflegegeldempfänger wird vom Statistischen Bundesamt bei den Spitzenverbänden der Pflegekassen erhoben, die Ergebnisse werden den Ländern zur Verfügung gestellt.

**Datenhalter**

Statistische Landesämter

**Datenquelle**

Pflegestatistik

**Periodizität**

Zweijährlich, ST 15.12.; erstmalig 1999

**Validität**

Bei der Pflegestatistik handelt es sich um eine Totalerhebung mit Auskunftspflicht. Schwierigkeiten bei dem Erreichen einer hohen Datenqualität kann es dadurch geben, dass es sich um eine Datenerhebung bei einer Vielzahl von Auskunftspflichtigen handelt, die sich durch das Ausscheiden oder durch das Gründen neuer Pflegeeinrichtungen ständig verändert.

**Kommentar**

Um Doppelzählungen zu vermeiden, werden Personen, die sowohl ambulant bzw. stationär betreut werden als auch Pflegegeld erhalten (sog. Kombinationsleistungen), bei der Zahl der Pflegegeldempfänger nicht erfasst. Sie sind grundsätzlich bei den Zahlen der durch ambulante bzw. stationäre/teilstationäre Pflegeeinrichtungen Betreuten enthalten.

Des Weiteren sind Leistungsempfänger/innen, die im Rahmen einer teilstationären Betreuung (Tages- oder Nachtpflege) gemeldet wurden, aufgrund der Neuregelung der Pflegeversicherung 2008 i. d. R. gleichzeitig Empfänger der ambulanten Pflege und/ oder von Pflegegeld. Sie sind deshalb bereits bei der Zahl der Pflegebedürftigen insgesamt erfasst und werden nur nachrichtlich ausgewiesen.

Ab 2019 werden Personen mit der Geschlechtsangabe „divers“ bzw. „ohne Angabe“ (Geschlecht nach §22 Abs. 3 PStG) zufällig auf „männlich“ oder „weiblich“ verteilt.

**Vergleichbarkeit**

Es gibt keine vergleichbaren WHO-, OECD- und EU-Indikatoren.

**Originalquellen**

Publikationen der statistischen Landesämter im zweijährigen Rhythmus, z. B. in Statistischen Jahrbüchern oder Statistische Berichte über die Pflegestatistik.

**Stand**

Februar 2022